

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6311921b-348d-3773-a04a-5edfb64c55fe>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 47a SprengG - Übergangsvorschrift zu den [§§ 8 bis 8b](#) und [34](#)

(1) [§ 34 Abs. 2](#) findet bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Widerruf vor dem 1. September 2005 erteilter Erlaubnisse oder Befähigungsscheine die vor dem 1. September 2005 geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des [§ 8a Abs. 2 Nr. 2 bis 4](#) und des [§ 8b Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#).

